

Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

2. Juni 2021

Weisung des Amts für soziale Sicherheit über die Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen COVID-19 und weitere Lockerungen, gültig ab 2. Juni 2021

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. So können u.a. Restaurants ihre Innenbereiche mit Schutzkonzepten wieder öffnen. Dies ermöglicht weitere Lockerungen der Schutzmassnahmen in Alters- und Pflegeheimen.

Mit Allgemeinverfügung vom 2. Juni 2021 hat zudem das Gesundheitsamt die Allgemeinverfügung betreffend Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Kantons Solothurn vom 18. Juni 2020 betreffend Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Pflegeheime des Kantons aufgehoben. Die Schutzmassnahmen basieren fortan auf den entsprechenden Weisungen des Amts für soziale Sicherheit sowie auf den Schutzkonzepten der Institutionen.

Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung des Amts für soziale Sicherheit über die Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen COVID-19 und erste Lockerungen, gültig ab 26. April 2021.

Ausgangslage

Die Corona-Fallzahlen in den Alters- und Pflegeheimen konnten mit Hilfe strenger Schutzmassnahmen weiter gesenkt und auf tiefem Niveau stabilisiert werden. Mittlerweile wurden zudem in allen Alters- und Pflegeheimen des Kantons Impfungen gegen COVID-19 durchgeführt. Die beiden Impfstoffe von Pfizer/BioNTech und Moderna, die in der Schweiz bis jetzt zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung sehr wirksam. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die geimpften Personen nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 nicht erkranken werden. Dies lässt die Frage nach Lockerungen der Schutzmassnahmen aufkommen.

Trotz Impfung bleibt allerdings ein Restrisiko für eine Infektion oder Erkrankung. Ausserdem ist noch nicht ganz klar, wie lange der Impfschutz anhält. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Impfung mindestens 6 Monate vor einer Infektion schützt. Es gibt zudem gute Hinweise darauf, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine reduzierte Übertragung bedeutet. Allerdings sind vereinzelt Ausbrüche und neue Infektionen bei geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt. Es muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass das Virus von aussen in Institutionen eindringen kann (u.a. durch das Personal oder Besuchende). All diese Unsicherheiten geben Anlass zur Vorsicht bei der Einführung von Lockerungsmassnahmen.

Geltende Schutzmassnahmen gegen COVID-19

Es ist notwendig, die gängigen Schutzmassnahmen (Abstand halten, Maske tragen¹, Händehygiene, etc.) bis auf weiteres strikt einzuhalten. Die Impfung kann diese Schutzmassnahmen vorerst nicht ersetzen.

¹ Siehe mögliche Ausnahme gemäss Art. 3b Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 14. April 2021, im Abschnitt "Auswirkungen der Impfung auf die Maskentragepflicht in Institutionen"

Heimbewohnerinnen und –bewohner dürfen sich ausserhalb des Areal des Pflegeheims aufhalten. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Personen, welche Heimbewohnerinnen und-bewohner bei einem externen Aufenthalt begleiten, sowie Heimbewohnerinnen und -bewohner, die das Areal des Pflegeheims unbegleitet verlassen, werden von den Mitarbeitenden informiert und instruiert. Sie bestätigen gegenüber dem Pflegeheim schriftlich, die Verantwortung für die Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen zu tragen.
- Stark frequentierte Öffentlichkeiten sind möglichst zu meiden.
- Sofern die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen im Rahmen von externen Aufenthalten nicht gewährleistet werden kann, tragen Heimbewohnerinnen und -bewohner während 10 Tagen nach ihrer Rückkehr auf das Areal des Pflegeheims eine Schutzmaske. Diese Pflicht gilt nur für Bewohnerinnen und Bewohner, die weder vollständig geimpft noch nach einer nachgewiesenen Covid-19-Infektion genesen sind (vgl. Abschnitt *Auswirkungen der Impfung auf die Maskentragepflicht in Institutionen*). Die Maskenpflicht gilt nicht in Bezug auf den Aufenthalt in Einzelzimmern und die Speiseeinnahme.

Nach wie vor gelten folgende Regelungen zum Besuchsrecht:

- Jeder Besuch muss registriert werden (Name, Datum des Besuchs, besuchte Person).
- Bei der Registrierung erfolgt eine kurze Instruktion zur Hygiene und zu den Verhaltensregeln. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind durch die Besuchenden strikt zu befolgen. Falls sich Besuchende weigern, diese einzuhalten, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Besuchende werden aktiv betreffend COVID-19 spezifischen Symptomen befragt. Sie bestätigen schriftlich, dass sie keine COVID-19 spezifischen Symptome aufweisen und keinen Kontakt zu Erkrankten hatten.
- Falls Besuchende COVID-19 spezifische Symptome aufweisen, müssen sie der Institution fernbleiben.
- Bewohnende, die unter Quarantäne/Isolation stehen oder COVID-19 positiv getestet wurden, können während der Dauer ihrer Quarantäne/Isolation keine Besuche empfangen. Ausnahmen (z.B. für den Besuch von Sterbenden) müssen mit dem kantonsärztlichen Dienst, welcher die Quarantäne/Isolation verfügt hat, abgesprochen werden.
- Um Sondersituationen Rechnung zu tragen und Härtefällen begegnen zu können, ist es den Heimleitungen möglich, nach einer Risikoabwägung Ausnahmen zu gewähren.

Lockerungsmassnahmen

Gemäss Empfehlungen des Bundes² erfolgen Lockerungsmassnahmen in einzelnen Schritten. Deren Einführung soll in einem gewissen Zeitabstand mit einer Beobachtungsphase dazwischen erfolgen. Dabei wird u.a. die epidemiologische Lage in der Gesamtbevölkerung sowie innerhalb der Einrichtung berücksichtigt. Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind.

Die Heimleitungen haben bezüglich der Lockerungsschritte jeweils eine auf ihre Einrichtung angepasste Risikobeurteilung vorzunehmen (z.B. Hinsichtlich Infrastruktur und Besuchsaufkommen) und passende Regelungen im Rahmen der kantonalen Vorgaben zu erlassen. Heimleitungen können Lockerungsschritte somit auch abgeschwächt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen. Die erlassenen Regelungen sind in das Schutzkonzept aufzunehmen.

Falls es bei Bewohnerinnen und Bewohnern – ob geimpft oder nicht – zu einer Covid-19-Erkrankung kommen sollte, ist eine genaue Analyse der Situation notwendig. Es ist zu prüfen, ob auf Lockerungsmassnahmen zu verzichten ist, und zum Beispiel Besuche wieder in strengere Schutzmassnahmen eingebettet werden müssen.

Die geimpften Mitarbeitenden halten sich weiterhin an die allgemeinen Massnahmen³ zum Schutz des Personals und der Besucherinnen und Besucher.

Folgende Lockerungen können in einem ersten Schritt umgesetzt werden:

² Siehe: Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen; Stand am 23.04.2021

³ Siehe: www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen

Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
Wiederherstellung der internen Sozialkontakte	Gemeinsame Mahlzeiten in verschiedenen Einheiten (z. B. Stockwerk, Gebäudeflügel, Bistrot, usw.)	Tragen der Maske gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept. Bei Veranstaltungen sind keine externen Besucherinnen und Besucher erlaubt.
	Wiederaufnahme von Gruppenaktivitäten, einschliesslich Gottesdiensten, für Bewohner/innen. Interne Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden	
Wiederherstellung der Kontakte mit Angehörigen und Freund/innen	In einem Einzelzimmer oder an einem speziellen Ort zugelassene Besuche von Angehörigen	Unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen und gemäss gesetzlicher Grundlage und Schutzkonzept. Die Institutionen regeln die Anzahl und Dauer der Besuche und bestimmen, wo diese stattfinden können.
	Besuche der Bewohner/innen bei ihren Angehörigen ausserhalb der Einrichtung	Es gelten die oberhalb auf S. 2 aufgeführten Grundsätze zum Verlassen des Areals. Als «immun» geltende Bewohner/innen (>14 Tage nach der zweiten Impfdosis oder mit durchgemachter, mikrobiologisch dokumentierter Infektion ≤6 Monaten) werden bei der Rückkehr nicht getestet. Nicht immune Bewohner/innen werden folgendermassen getestet, an T3 und T7 nach ihrer Rückkehr. Falls der Familienbesuch länger als 24 Stunden dauert, ist auch eine Testung am Tag 0 vorzunehmen.
	Ab 2. Juni können auch die Restaurants und Bistrots von Heimen wieder den Innenbereich öffnen	Es gelten die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen gemäss gesetzlicher Grundlage. Vor der Öffnung der Innenbereiche müssen die Schutzkonzepte überprüft und bei Bedarf angepasst werden ⁴ . Im Innenbereich gilt eine Sitzpflicht und es dürfen maximal vier Personen ⁵ zusammen an einem Tisch sitzen. Alle Gäste müssen ihre Kontaktdaten angeben. Zudem müssen sie eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von

⁴ Grundsätzlich gilt es sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstände gewahrt werden können und es nirgendwo zu Menschenansammlungen kommt. Es sind Massnahmen zu treffen, um eine Vermischung von Gruppen (Mitarbeitende, Bewohnende mit Besuch, Öffentlichkeit) zu verhindern. Die Einführung von Teststationen für freiwilliges Testen (diagnostischer Standard, d.h. Testung durch geschultes Personal) ist empfohlen.

⁵ Die geltende Personenzahlbeschränkung gilt grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene.

Ziele	Massnahmen	Einschränkungen/Begrenzungen
	Auf Aussenterrassen wird die Maskenpflicht am Tisch aufgehoben	<p>1,5 Meter eingehalten werden oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal trägt immer eine Maske.</p> <p>Auf Aussenterrassen sind 6 Personen pro Tisch erlaubt. Von sämtlichen Person müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Aussenterrassen dürfen überdacht sein⁶. Ansonsten kann die Terrasse unter den gleichen Vorgaben wie für den Innenbereich betrieben werden.</p> <p>Aufgrund des geringeren Ansteckungsrisikos im Freien sind Gäste bevorzugt auf Aussenterrassen zu bewirten.</p>
Aufnahme neuer Bewohner/innen	Die Aufnahme neuer Bewohner/innen erfolgt gemäss dem aktualisierten Leitfaden "Ablauf Rückverlegung vom Spital und Neueintritt in ein Alters- und Pflegeheim" vom März 2021	
Kontaktquarantäne für Bewohnerinnen und Bewohner	Personen, die vor ihrer potentiellen Exposition geimpft worden sind (2. Dosis > 14 Tage und gemäss BAG/EKIF) oder innerhalb der letzten 6 Monate an Covid-19 erkrankt waren (Laborbestätigung) sind von der Kontaktquarantäne innerhalb der Institution ausgenommen ⁷	Eine Symptomüberwachung von Geimpften und Genesenen ist trotzdem angezeigt.

Auswirkungen der Impfung auf die Isolationsmassnahmen

Die Isolationsmassnahmen bleiben vorerst unabhängig vom Impfstatus bestehen. Personen mit Covid-19-Symptomen – ob geimpft oder nicht – müssen in Isolation gehen und sich testen lassen.

Auswirkungen der Impfung auf die Maskentragepflicht in Institutionen

Gemäss Artikel 3b der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Die Räumlichkeiten, zu denen Besucher generell Zutritt haben, fallen unter öffentlich zugängliche Bereiche mit Maskenpflicht – und zwar auch für die Bewohnenden (etwa auch gemeinsame Aufenthaltsräume). Als nicht öffentlich zugänglich gelten die Räumlichkeiten ab Zutrittskontrolle und die Zimmer. Für die Abgrenzung/Zutrittsschranke sind die Betriebe selbst verantwortlich.

Allerdings können sozialmedizinische Institutionen in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen folgende Personengruppen von der Maskentragepflicht ausgenommen sind:

⁶ Mindestens die Hälfte der Seiten muss dabei offen sein (= mind. Hälfte der Anzahl Seiten und zugleich mind. Hälfte der Länge aller Seiten)

⁷ Zulässige Dauer der Ausnahmen gemäss BAG/EKIF

- a. Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss den Impfeempfehlungen des BAG gegen Covid-19 geimpft wurden: ab dem 14. Tag nach dieser Impfung (gemäss BAG/EKIF);
- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten: ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde (gemäss BAG/EKIF).

Mit der Anpassung der Maskenpflicht erhalten die geimpften und die genesenen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institution freier zu bewegen, was Erleichterungen im Alltag erlaubt. Diese Anpassung der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht automatisch. Heime, welche diese Regelung nach einer Risikobeurteilung umsetzen möchten, müssen diese vorgängig in ihr Schutzkonzept integrieren.

Da bisher nur indirekte Daten zur Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung vorliegen, wird empfohlen, dass geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.

Kantonale Test-Strategie⁸

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, die Ansteckungsketten so schnell wie möglich zu erkennen und zu unterbrechen. Gemeinsam mit der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime GSA empfiehlt der Kanton allen Institutionen dringlich, in Ergänzung zu den bestehenden Schutzmassnahmen, präventive Screenings mit Hilfe von Antigen-Schnelltest bei Mitarbeitenden durchzuführen und solche auch Besucherinnen und Besuchern anzubieten. Alternativ dazu können auch "gepoolte PCR-Speichel-Tests" angeboten werden. Präventive Screenings könnten zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls verpflichtend werden, bspw. im Zusammenhang mit weiteren Lockerungsschritten.

Die Weisung ist befristet bis zur Beendigung der "besonderen Lage" nach Epidemien-gesetz (EPG; SR 818.101).

Freundliche Grüsse



Sandro Müller
Amtschef

⁸ Siehe div. Informationsschreiben zu den präventiven Tests "Screening" und Ausbruchsuntersuchungen in Alters- und Pflegeheimen, anderen sozialmedizinischen Institutionen und ambulanten Pflegediensten (Spitex) sowie auf corona.so.ch: [Teststrategie - Bevölkerung - Kanton Solothurn](#)